24. öffentliche Sitzung
des Stadtrates der Stadt Lauter-Bernsbach

Datum:	Mittwoch, 28. Oktober 2026
Zeit:	19:00 Uhr
Ort:	Hermann-Uhlig-Platz 1, 08315 Lauter-Bernsbach
	Ratssaal Lauter

TAGESORDNUNG **Anlagen**

1.1.	Beschlussfassung über fristgemäß vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über die 23. Sitzung des Stadtrates der Stadt Lauter-Bernsbach am 24.09.2026	
1.2.	Einwohnerfragestunde	
1.3.	Beschlussfassung zur 5. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Lauter-Bernsbach über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten (EntschS)	BV-26/074-02
1.4.	Beschlussfassung der Satzung zur Rechtsstellung und Unterstützung der Fraktionen im Stadtrat der Stadt Lauter-Bernsbach (FraktFinanzS)	BV-26/075-02
1.5.	Beschlussfassung zum Erwerb der Flurstücke 1496, 1497 und 1498 der Gemarkung Lauter, Lindenstraße	BV-26/076-02
1.6.	Beschlussfassung zur Vergabe der Leistungen zur Durchführung der Kommunalen Wärmeplanung gemäß § 4 Wärmeplanungsgesetz	BV-26/078
1.7.	Informationen	

Stadt Lauter-Bernsbach

- Erzgebirgskreis -

BESCHLUSSVORLAGE		**Drucksache Nr.:**	**BV-24/074-02**
Einreicher:	Hauptamt	**Erstelldatum:**	15.10.2026
Bearbeiter:	Ronny Schott	**Amtsleiter:**	Ronny Schott

Beratungsfolge:		**Beratungsstatus:**	**Öffentlichkeitsstatus:**
Verwaltungsausschuss	08.10.2026	vorberatend	nichtöffentlich
Stadtrat	28.10.2026	beschließend	öffentlich

Titel: **Beschlussfassung zur 5. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Lauter-Bernsbach über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten (EntschS)**

Sachverhalt / Begründung

Die Satzung der Stadt Lauter-Bernsbach über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten (EntschS) regelt die Vergütung für ehrenamtlich Tätige, insbesondere für die Kameraden der Feuerwehr, die Mitglieder des Stadtrates und die Mitglieder der Wahlvorstände. Die Satzung ist seit März 2014 in Kraft und wurde bisher mit vier Änderungssatzungen den jeweils aktuellen Erfordernissen angepasst (zuletzt 2025).

Im Zusammenhang mit der Diskussion um die Einführung einer Regelung zur Fraktionsfinanzierung wurde von den Stadtratsfraktionen der AfD und DIE LINKE am 24.09.2026 ein Antrag vorgelegt, die Sitzungsgelder gemäß § 4 Abs. 1 a) der Entschädigungssatzung von 20,00 € auf 28,00 € anzuheben (Anlage 1). Entsprechend wäre auch das Sitzungsgeld für Sitzungen über 3 Stunden von 30,00 € auf 38,00 € anzuheben.

Die Änderungen werden in der 5. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Lauter-Bernsbach über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätigkeiten festgelegt (Anlage 2), über die zu beschließen ist. Die vollständige Entschädigungssatzung mit den beantragten Änderungen wird zur Information ebenfalls vorgelegt (Anlage 3).

Finanzielle Auswirkungen

Mehrausgaben von ca. 2.600 €/HH-Jahr in Prod. 11.11.01.01 /4421000

Ergebnis der Vorberatung

Beschluss VA-2026/026	Vorlage: Drucksache BV-26/074-01

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Lauter-Bernsbach beschließt, dem Stadtrat zu empfehlen, der 5. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Lauter-Bernsbach über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten (EntschS) in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 19.12.2024 zuzustimmen.

Ja-Stimmen: 04 Nein-Stimmen: 02 Enthaltungen: 03

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Lauter-Bernsbach beschließt, der 5. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Lauter-Bernsbach über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten (EntschS) in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 19.12.2024 zuzustimmen.

Anlagen

Anlage 1: Antrag der Stadtratsfraktionen der AfD und DIE LINKE vom 24.09.2026
Anlage 2: 5. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Lauter-Bernsbach über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten (EntschS)
Anlage 3: Satzung der Stadt Lauter-Bernsbach über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten (EntschS) mit den beantragten Änderungen

Stadtverwaltung Lauter- Bernsbach
Herr Schott
Rathausstraße 11
08315 Lauter- Bernsbach

Beschlussvorschlag
Antragsteller AfD und Die Linke

Sehr geehrte Damen und Herren der Stadtverwaltung Lauter- Bernsbach,

hiermit stellen die Fraktionen AfD und Die Linke einen Antrag auf Erhöhung der Sitzungsgelder.

Um die Fraktionsfinanzierung von 3264,80€ nicht in Anspruch zu nehmen, schlagen wir eine einheitliche Erhöhung von allen Ratsmitgliedern von 8,00 € vor. Das Sitzungsgeld wurde seit über 20 Jahren nicht erhöht. Somit würden die Sitzungsgelder von 20,00€ auf 28,00€ steigen.

Bei einer Sitzung mit 18 anwesenden Stadträten ergibt sich bei einer Erhöhung von 8,00€ ein Gesamtbetrag von 144,00€. Monatlich mit 2 Sitzungen (Stadtrat + Ausschuss) würde sich der Betrag auf 288,00€ beziffern.

Der Gesamtbetrag bei 11 Sitzungsmonaten ergibt eine Höhe von 3168,00€
Demnach ist der Betrag geringer als die mögliche Fraktionsfinanzierung.

Es ist auch anzumerken, dass sich die Kosten der Mitglieder für Benzin und Bürobedarf erhöht haben.

Für die Stadt würde dadurch ein geringerer Beitrag sowie weniger bürokratischer Aufwand für alle entstehen.

Falls der genannte Vorschlag in Kraft tritt, verzichten wir auf die Fraktionsfinanzierung von 3264,80€.

Mit freundlichen Grüßen die Fraktionen AfD und Die Linke

Lauter-Bernsbach
24.09.2026

5. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Lauter-Bernsbach über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten (EntschS)

- ENTWURF v. 25.09.2026 -

Der Stadtrat der Stadt Lauter-Bernsbach hat am ……. auf Grund von § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl.S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) sowie auf Grund von § 62 und § 63 des Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) und der Sächsische Feuerwehrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) die folgende

5. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Lauter-Bernsbach über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten (EntschS) vom 19.09.2014, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Stadt Lauter-Bernsbach vom 23.10.2014, zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Lauter-Bernsbach über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten (EntschS) vom 15.02.2025, veröffentlicht im Mitteilungsblatt v. 20.02.2025

beschlossen:

§ 1 Änderungsbestimmungen

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 4
Entschädigung der Mitglieder des Stadtrates

(1) Stadträte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird als Sitzungsgeld und Monatspauschale wie folgt gewährt:
a) Das Sitzungsgeld pro Sitzung beträgt:

- Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse bis zu 3 Stunden 28,00 €
- Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse von mehr als 3 Stunden 38,00 €

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Die Zahlung des Sitzungsgeldes ist von der Anwesenheit zur jeweiligen Sitzung abhängig.

b) Die sitzungsunabhängige Monatspauschale beträgt 15,00 €.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

ausgefertigt: Lauter-Bernsbach, den ……..

Kunzmann (Siegel)
Bürgermeister

Satzung der Stadt Lauter-Bernsbach über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten (EntschS)

Zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung vom ……..

Der Stadtrat der Stadt Lauter-Bernsbach hat am 18.09.2014 auf Grund von § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl.S. 55, ber. 159), geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 02.04.2014 (SächsGVBl. S. 234, 237) sowie auf Grund von § 62 und § 63 des Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Februar 2014 (SächsGVBl. S. 47) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat (SächsFwVO) vom 8. März 2010 (GVBl.S. 97), zuletzt geändert durch VO vom 20.08.2012 (GVBl.S. 458) folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Entschädigung ehrenamtlich Tätiger im Feuerwehrdienst

(1) Unter Berücksichtigung von § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat (SächsFwVO) werden für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr Lauter-Bernsbach folgende monatliche Aufwandsentschädigungen festgesetzt:

1. der Stadtwehrleiter	55,00 €
2. die Ortswehrleiter	45,00 €
3. die Stellvertreter der Ortswehrleiter	35,00 €
4. der Jugendfeuerwehrwart	40,00 €
5. der stellv. Jugendfeuerwehrwart	30,00 €
6. der Gerätewart für feuerwehrtechnische Ausrüstung	30,00 €
7. der Gerätewart für Kfz.-Technik	30,00 €
8. der Gerätewart für Atemschutztechnik	30,00 €

(2) Nimmt ein ehrenamtlicher Angehöriger der Feuerwehr mehrere Funktionen wahr, erhält er neben der jeweils höchsten zustehenden Aufwandsentschädigung für jede weitere ehrenamtliche Tätigkeit jeweils 50 % des festgesetzten Satzes.

(3) Nimmt ein Stellvertreter die Aufgaben eines Vertretenen im vollen Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Vertretene. Dabei ist die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 anzurechnen.

(4) Für Einsätze erhält jeder Kamerad bei Teilnahme eine Entschädigung von 10,00 € pro Einsatz. Die Teilnahme ist auf dem Einsatzprotokoll zu vermerken.

(5) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und die Einsatzentschädigung nach Abs. 4 werden bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres in einem Gesamtbetrag ausgezahlt.

§ 2
Verdienstausfall im Feuerwehrdienst

(1) Die Höhe des Verdienstausfalls ist glaubhaft zu machen.

(2) Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr können auf Antrag von der Stadt Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstausfalls infolge von Einsätzen, Einsatzübungen sowie der Aus- und Fortbildung während der üblichen Arbeitszeit verlangen. Der Erstattungsbetrag je Stunde richtet sich nach dem in § 14 Abs. 1 Sächsische Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) genannten Maximalbetrag. Je Tag wird der Verdienstausfall für höchstens zehn Stunden erstattet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden erstattet.

(3) Der Verdienstausfall für ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die Arbeitnehmer sind, regelt sich nach § 62 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG).

§ 3
Zuwendungen im Feuerwehrdienst

(1) Angehörige der Feuerwehr erhalten für Dienstjubiläen folgende einmalige Zuwendungen:

10 Jahre	50,00 €
20 Jahre	100,00 €
30 Jahre	150,00 €
40 Jahre	200,00 €
50 Jahre	250,00 €
60 Jahre	250,00 €

Ab dem 65. Dienstjahr wird bei allen durch fünf teilbaren Jubiläen ein Präsent überreicht.

(2) Jubilare können auf eigenen Wunsch anstatt einer finanziellen Zuwendung ein Präsent im gleichen Wert erhalten.

§ 4
Entschädigung der Mitglieder des Stadtrates

(1) Stadträte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird als Sitzungsgeld und Monatspauschale wie folgt gewährt:

a) Das Sitzungsgeld pro Sitzung beträgt:
- Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse bis zu 3 Stunden 28,00 €
- Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse von mehr als 3 Stunden 38,00 €

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Die Zahlung des Sitzungsgeldes ist von der Anwesenheit zur jeweiligen Sitzung abhängig.

b) Die sitzungsunabhängige Monatspauschale beträgt 15,00 €.

(1a) Stadträte, die an der digitalen Ratsarbeit teilnehmen, erhalten pro Kalendermonat zusätzlich eine Technikpauschale in Höhe von 10,00 €.

(2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten, sofern sie die Stellvertretung aufgrund der Verhinderung des Bürgermeisters wahrnehmen, eine Aufwandsentschädigung nach § 6 dieser Satzung. Übernimmt der Stellvertreter aufgrund der Verhinderung des Bürgermeisters

den Vorsitz im Stadtrat oder seinen Ausschüssen, erfolgt für die Sitzungszeiten eine Entschädigung gem. Abs. 1.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1, 1a und 2 wird jeweils am Quartalsende gezahlt.

(4) Sachkundige Bürger, die gemäß § 44 Abs. 1 oder 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) im Stadtrat oder einem seiner Ausschüsse mitarbeiten, erhalten eine Aufwandsentschädigung nach § 6 dieser Satzung.

§ 5
Entschädigung bei Wahlen

(1) Folgende Personen haben für ihre ehrenamtliche Tätigkeit einen Anspruch auf Entschädigung für ihren Zeitaufwand, sofern sie am Wahltag tätig werden:
- die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses
- die Stellvertreter der Mitglieder des Gemeindewahlausschusses
- die Wahlvorstände und deren Hilfskräfte
- die Briefwahlvorstände und deren Hilfskräfte

(2) Die Entschädigung wird als Pauschalbetrag in Höhe von 50,00 € gezahlt, soweit im Rahmen der Wahlkostenerstattung durch Bund oder Land keine höheren Sätze festgelegt sind. In diesem Fall kommt der im Rahmen der Wahlkosterstattung festgesetzte Betrag zur Auszahlung.

(2a) Zusätzlich wird den Wahl- und Briefwahlvorständen jeweils eine Verpflegungspauschale für den Wahltag in Höhe von 10,00 € je Mitglied gezahlt.

(3) Bediensteten der Stadtverwaltung Lauter-Bernsbach kann die Tätigkeit am Wahltag in einer der in Absatz 1 genannten Funktionen mit bezahlter Freistellung in Höhe der tatsächlich geleisteten Zeit im Wahl- bzw. Briefwahlvorstand abgegolten werden. Der zeitliche Umfang der Freistellung gilt für Beamte analog. Über die Abgeltung als Freizeit entscheidet der Dienststellenleiter. Erfolgt eine Abgeltung in Freizeit, erlischt der Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung nach Abs. 2.

§ 6
Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige, die nicht nach anderen Regelungen dieser Satzung entschädigt werden, erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei Verdienstausfall bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	12,50 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	20,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	30,00 €

(3) Soweit kein Verdienstausfall entsteht, wird eine Entschädigung für den Zeitaufwand gezahlt. Der Entschädigungssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	7,50 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	15,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	25,00 €

§ 7
Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen der Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet die Tageshöchstsätze nach § 6 Abs. 2 und Abs. 3 nicht übersteigen.

§ 8
Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung eine Reiskostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (SächsRKG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lauter-Bernsbach über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten (EntschS) vom 19.04.2013 außer Kraft.

ausgefertigt: Lauter-Bernsbach, am 19.09.2014 (Datum der Erstausfertigung)

Kunzmann (Siegel)
Bürgermeister

Stadt Lauter-Bernsbach

- Erzgebirgskreis -

BESCHLUSSVORLAGE		**Drucksache Nr.:**	**BV-24/075-02**
Einreicher:	Hauptamt	**Erstelldatum:**	15.10.2026
Bearbeiter:	Ronny Schott	**Amtsleiter:**	Ronny Schott

Beratungsfolge:		**Beratungsstatus:**	**Öffentlichkeitsstatus:**
Verwaltungsausschuss	08.10.2026	vorberatend	nichtöffentlich
Stadtrat	28.10.2026	beschließend	öffentlich

Titel: **Beschlussfassung der Satzung zur Rechtsstellung und Unterstützung der Fraktionen im Stadtrat der Stadt Lauter-Bernsbach (FraktFinanzS)**

Sachverhalt / Begründung

Bereits seit dem 27.03.2023 ist die Verordnung des Staatsministeriums des Innern über die Fraktionsfinanzierung in Gemeinden und Landkreisen (Sächsische Fraktionsfinanzierungsverordnung – SächsFraktfinVO) in Kraft. Diese hat zum Ziel, für die Fraktionen in den Stadt- bzw. Gemeinderäten sowie Kreistagen durch Sach- und Geldleistungen eine ausreichende Ausstattung zu gewährleisten.

Im Gesetzgebungsverfahren und nach Veröffentlichung des Gesetzes haben die Gemeinden darauf aufmerksam gemacht, dass die vom Gesetzgeber geplante Umsetzung einen hohen bürokratischen Aufwand für die verantwortlichen ehrenamtlichen Stadträte bedeutet. Die Verwendung der Mittel ist eingeschränkt auf bestimmte Sachzwecke und entsprechend jährlich nachzuweisen. Unter Umständen sind angeschaffte Gegenstände bei der Stadt Lauter-Bernsbach zu inventarisieren und bei Auflösung der Fraktion zurückzuführen.

Auf Grund dieser Rahmenbedingungen hatte die Verwaltung den damaligen Stadtrat im Jahr 2023 über die neue Möglichkeit der Fraktionsfinanzierung informiert und im Rahmen einer Informationsvorlage zur Stadtratssitzung am 25.06.2026 erneut zum Sachstand informiert.

Nunmehr wird der Entwurf einer Satzung zur Rechtsstellung und Unterstützung der Fraktionen im Stadtrat der Stadt Lauter-Bernsbach (FraktFinanzS) vorgelegt (Anlage) und um Entscheidung gebeten.

Finanzielle Auswirkungen

Bei 0,40 € / Einwohner / Jahr (Minimalbetrag) Mehrausgaben von 3.264,80 €. Der Betrag gliedert sich in Sach- und Geldleistung (gem. Satzungsentwurf im Verhältnis 1/3 / 2/3). Die Mittel wären ab dem HH-Jahr 2027 entsprechend vorzusehen.

Ergebnis der Vorberatung

Beschluss VA-2026/027	Vorlage: Drucksache BV-26/075-01

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Lauter-Bernsbach beschließt, dem Stadtrat zu empfehlen, der Satzung zur Rechtsstellung und Unterstützung der Fraktionen im Stadtrat der Stadt Lauter-Bernsbach (FraktFinanzS) zuzustimmen.

Ja-Stimmen: 00 Nein-Stimmen: 07 Enthaltungen: 02

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Lauter-Bernsbach beschließt, der Satzung zur Rechtsstellung und Unterstützung der Fraktionen im Stadtrat der Stadt Lauter-Bernsbach (FraktFinanzS) zuzustimmen.

Anlagen

Anlage 1: Entwurf der Satzung zur Rechtsstellung und Unterstützung der Fraktionen im Stadtrat der Stadt Lauter-Bernsbach (FraktFinanzS)

Satzung zur Rechtsstellung und Unterstützung der Fraktionen im Stadtrat der Stadt Lauter-Bernsbach (FraktFinanzS)

- ENTWURF vom 25.09.2026 -

Aufgrund von § 4 Abs. 1 und § 35a der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870), hat der Stadtrat der Stadt Lauter-Bernsbach die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Fraktionen

(1) Die Gemeinderäte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Diese sind Organteile des Gemeinderates. Fraktionen sind auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse, sofern diese fünf Prozent der Gemeinderäte, mindestens jedoch zwei Personen umfassen und zwischen den Mitgliedern eine grundsätzliche politische Übereinstimmung besteht. Ein Gemeinderat kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Bildung, Veränderung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des Vorsitzenden, des Stellvertreters sowie die Namen der Mitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung ist eine Mehrfertigung der Fraktionsvereinbarung beizufügen. Sofern die Mitglieder einer Fraktion nicht auf Grundlage desselben Wahlvorschlages in den Gemeinderat gewählt worden sind und die Fraktionsvereinbarung darüber keine Angaben enthält, ist der Mitteilung an den Bürgermeister zusätzlich eine von allen Mitgliedern des Zusammenschlusses unterzeichnete Erklärung über die gemeinsam angestrebten kommunalpolitischen Ziele beizufügen.

(3) Die Fraktionen können die Rechte ausüben, die von einzelnen Gemeinderäten oder von Gruppen von Gemeinderäten nach der SächsGemO ausgeübt werden können. Bei der Wahrnehmung von Antragsrechten muss die Fraktionsstärke, mit Ausnahme und der Anträge zur Tagesordnung nach § 36 Abs. 5 SächsGemO, das von der SächsGemO jeweils bestimmte Quorum erfüllen.

§ 2
Ende der Rechtsstellung und Liquidation

(1) Die Rechtsstellung einer Fraktion entfällt

1. mit dem Wegfall ihrer Voraussetzungen nach § 1 Abs.1,
2. mit ihrer Auflösung durch Fraktionsbeschluss oder
3. mit der Konstituierung des neu gewählten Stadtrates.

(2) Bei Wegfall der Rechtsstellung einer Fraktion findet eine Liquidation statt. Die Fraktion gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert. Die Liquidation erfolgt durch einen von der Fraktion bestellten Liquidator.

(3) Der Liquidator hat die laufenden Geschäfte zu beenden. Er kann im Rahmen der Liquidation neue Geschäfte eingehen, wenn der Zweck der Liquidation dies erfordert. Räume und im Bestandsverzeichnis der Stadt erfasstes Inventar der Fraktion sind an die Stadt Lauter-Bernsbach zurückzugeben. Aus den Mitteln der Fraktion sind zunächst Ansprüche aus vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 3
Unterstützung der Fraktionen

(1) Zur Wahrnehmung ihrer teilorganschaftlichen Aufgaben werden die Fraktionen jährlich mit Fraktionsmitteln unterstützt. Die Fraktionsmittel werden den Fraktionen in Form von Sachleistungen nach § 4 und durch Bereitstellung von Geldleistungen nach § 5 gewährt.

(2) Für die Inanspruchnahme von Sachleistungen und die Verwendung von Geldleistungen durch die Fraktionen gilt das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

(3) Die Sachleistungen und Geldleistungen dürfen nur für die Wahrnehmung der teilorganschaftlichen Aufgaben der Fraktionen verwendet werden. Dazu zählen insbesondere die folgenden Zwecke:

a) die Durchführung von Fraktions- und Arbeitskreissitzungen oder sonstige Fraktionsarbeit,
b) die Anschaffung von Büromöbeln und Bürobedarf, für Porto sowie für die Anschaffung und Wartung von Informationstechnologie und Technik für Internetnutzung und Telekommunikation, sofern die Ausstattung und die Leistungen nicht kostenfrei durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt werden,
c) die Beschaffung einer Grundausstattung an Print- und Onlinemedien, soweit die Inanspruchnahme der verwaltungseigenen Bibliothek nicht möglich oder nicht ausreichend ist,
d) Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit nach Maßgabe des § 35a Abs. 2 SächsGemO,
e) Fortbildungsmaßnahmen, dazu zählen auch Beiträge an die vom Sächsischen Staatsministerium des Innern geförderten kommunalpolitischen Bildungsvereinigungen,

Kommentiert [RS1]: Bei unserer Größenklasse mind. 0,40 €/EW/Jahr (ca. 3.300 €)

Aufteilung Sachleistung / Geldleistung:
Vorschlag 1/3 SL / 2/3 GL.

Planung ist in Anlage zum HH-Plan darzustellen. Siehe Muster 23 der Anlage 5 der VwV Kommunale Haushaltssystematik

Kommentiert [RS2]: NICHT zu Sachleistungen zählen z.B.:
- Finanzierung von Parteien und Wählervereinigungen;
- Finanzierung von Wahlwerbung und Wahlkämpfen;
- Aufwandsersatz der Fraktionsmitglieder für Fraktionssitzungen am Ort des Stadtrats/ Gemeinderats;
- Verfügungsmittel des Fraktionsvorsitzenden (beispielsweise für kleinere Geschenke,)
- Aufwandsentschädigung der Fraktionsmitglieder für die Teilnahme an Fraktionssitzungen;
- Ersatz für Aufwendungen, die einzelnen Stadträten bereits durch die persönliche Aufwandsentschädigung abgegolten sind
- Bewirtung von Fraktionsmitgliedern
- Teilnahme an Veranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen;
- Teilnahme an Parteitagen oder Parteikongressen;
- Teilnahme an Kongressen, Vorträgen, Seminaren von Parteigliederungen, die nicht regelmäßig Fortbildung betreiben,
- Durchführung von Bildungsreisen der Fraktion, Spenden (z. B. an Altenheime, Vereine etc.) und
- gesellige Veranstaltungen.

Kommentiert [RS3]: Zur Öffentlichkeitsarbeit können insbesondere die Herausgabe von Presseerklärungen, die Durchführung von Pressekonferenzen, die Herausgabe eigener Publikationen, die Einrichtung eines Internetauftritts, die Durchführung von Informationsveranstaltungen und Bürgersprechstunden einschließlich deren Bewerbung sowie die Nutzung sozialer Medien gehören. Wichtig ist, dass es um die öffentliche Darstellung der Fraktionsauffassung in der Öffentlichkeit geht und nicht um Öffentlichkeitsarbeit für die „hinter“ der Fraktion stehende Partei oder Wählervereinigung.

f) die Hinzuziehung von Sachverständigen und Referenten,
g) sonstige für die Arbeit der Fraktionen erforderliche Sachaufwendungen,
h) eine der Größe der Fraktion angemessene erhöhte Aufwandsentschädigung für den Fraktionsvorsitzenden oder einen Fraktionsgeschäftsführer für Zwecke der Fraktionsgeschäftsführung,
~~i) die Beschäftigung von eigenem Personal.~~

Kommentiert [RS4]: Widerspricht „Angemessenheit“ aus § 35a Abs. 3 SächsGemO

§ 4
Sachleistungen

Kommentiert [RS5]: Ca. 1/3 von 3.300 €/Jahr

(1) Für die Durchführung von Fraktionssitzungen, die Arbeitskreissitzungen der Fraktionen und die sonstige Fraktionsarbeit werden von der Verwaltung Räume kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die konkrete Inanspruchnahme richtet sich nach dem Belegungskalender, der von der Verwaltung der Stadt Lauter-Bernsbach geführt wird. Anmeldungen zur Inanspruchnahme sind von den Fraktionen in der Regel mindestens monatlich im Voraus vorzunehmen.

(2) Die Fraktionen erhalten zu den üblichen Dienstzeiten kostenfreien Zugang zur verwaltungseigenen Print- und Onlinemedien. Darüber hinaus werden ihnen angemessene Sachmittel für den Geschäfts- und Bürobedarf zur Verfügung gestellt.

Kommentiert [RS6]: Freie Presse; SSG-Mitteilungen; Gesetzesblätter…

(3) Den Fraktionen wird im angemessenem Umfang Informationstechnik durch die Gemeinde gestellt. Diese ist ausschließlich für Zwecke der Fraktionsarbeit bestimmt. Die private Nutzung oder die Nutzung in Angelegenheiten von Parteien oder Wählervereinigungen ist ausgeschlossen.

Kommentiert [RS7]: z.B. PC Arbeitsplatz, Mitnutzung Kopierer

(4) Bei den Sachleistungen handelt es sich um geldwerte Leistungen, deren Höhe im Haushaltsplan rechtsverbindlich festgesetzt wird und die in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan der Stadt Lauter-Bernsbach dargestellt werden.

Kommentiert [RS8]: Siehe Muster 23 der Anlage 5 der VwV Kommunale Haushaltssystematik

§ 5
Geldleistungen

(1) Die Fraktionen erhalten zur Deckung ihres allgemeinen Bedarfs Geldleistungen, deren Höhe im Haushaltsplan rechtsverbindlich festgesetzt wird und die in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan der Stadt Lauter-Bernsbach dargestellt werden

Kommentiert [RS9]: Siehe Muster 23 der Anlage 5 der VwV Kommunale Haushaltssystematik

Ca. 2/3 von 3.300 €/Jahr – 2.200 €

(2) Die Geldleistung setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag in Höhe von 100,00 EUR jährlich für jede Fraktion und einem Betrag von 100,00 EUR jährlich pro Fraktionsmitglied. Veränderungen der Zahl der Fraktionsmitglieder sind dem Bürgermeister unverzüglich mitzuteilen und werden ab dem auf die Veränderung folgenden Monat wirksam. Die Mittel werden quartalsweise unbar durch die Stadtverwaltung an die Fraktionen zum 1. des laufenden Kalendermonats ausgezahlt.

Kommentiert [RS10]: Auch monatlich oder halbjährlich möglich.

Wer ist im Tagesgeschäft verantwortlich?

Hat jede Partei/Wählervereinigung ein eigenes Bankkonto?

(3) Eine Fraktion erhält Geldleistungen nach Abs. 1 für jeden Monat, in dem sie die Rechtsstellung einer Fraktion hat, frühestens jedoch in dem Monat der Konstituierung des neu gewählten Gemeinderates und letztmals in dem Monat, in dem sich der nächste neu gewählte Gemeinderat konstituiert. Ändert sich im Verlauf der Wahlperiode die Mitgliederzahl einer Fraktion, so werden die Geldleistungen in der

bisherigen Höhe bis zum Ende des Monats weiter gewährt, in dem die Änderung eintrat. Entsprechendes gilt, wenn die Rechtsstellung der Fraktion entfällt.

(4) Die Fraktionen sind berechtigt, die in einem Haushaltsjahr nicht verausgabten Geldleistungen in das auf das jeweilige Haushaltsjahr folgende Haushaltsjahr zu übertragen, soweit diese nicht 25 von Hundert der jährlichen Mittelzuweisung überschreiten. Im Laufe der Wahlperiode nicht verausgabte Geldleistungen sind spätestens drei Monate nach der Konstituierung des neuen Gemeinderates zurückzuzahlen.

(5) Besteht eine Fraktion bis zum Ende der Wahlperiode des Gemeinderates und bildet sie sich zu Beginn der neuen Wahlperiode aus Mandatsträgern desselben Wahlvorschlagsträgers erneut, so gehen das Vermögen einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften der früheren Fraktion, nicht verwendete Geldleistungen sowie das Inventar auf die neue Fraktion über. Nicht verwendete Geldleistungen der alten Fraktion, die den in Absatz 4 festgelegten Umfang übersteigen, sind innerhalb von zwei Monaten nach der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates zurückzugewähren.

§ 6
Buchführung und Bestandsverzeichnis

(1) Gemäß § 35a Abs. 3 Satz 5 SächsGemO ist über die Verwendung der Geldleistungen ein Nachweis in einfacher Form zu führen.

(2) Die Fraktionen haben Bestandsverzeichnisse in einfacher Form zu führen, aus denen Art und Menge sowie Lage oder Standort der aus Geldleistungen beschafften Gegenstände im Wert von mehr als 100,00 EUR (Anschaffungskosten) ersichtlich sein müssen. Diese Gegenstände sind grundsätzlich anhand von Kennzeichnungen zu inventarisieren, die eine eindeutige Identifizierung ermöglichen.

Kommentiert [RS11]: Analog Inventurrichtlinie

(3) Die Geldleistungen der Fraktionen werden durch die Fraktionen selbst verwaltet (Selbstbewirtschaftung).
Die Fraktionen sollen zur Bewirtschaftung ein separates Bankkonto einrichten. Das Bankkonto ist ausschließlich für Zwecke der Abrechnung und Verwendung dieser Mittel zu nutzen. Kontoinhaber ist die Stadt Lauter-Bernsbach. Verfügungsberechtigte sind die Fraktionen. Der Stadtverwaltung ist der Kontovertrag mit Nachweis der Vertretungsberechtigten vorzulegen. Das Fraktionsbankkonto wird grundsätzlich als Guthabenkonto geführt. Anfallende Kontoführungsgebühren werden aus den Geldleistungen der Fraktionen finanziert. Die Bestände der Konten zum 31.12. eines jeden Jahres sind mit entsprechenden Kontoauszügen zum 1. Werktag des Folgejahres der Stadtverwaltung unaufgefordert zu übermitteln.

Kommentiert [RS12]: Alternative: Die Geldleistungen werden auf die vom Fraktionsvorsitzenden angegebene Bankverbindung überwiesen (Handvorschuss)

§ 7
Rechnungslegung der Fraktionen

(1) Die Fraktionen haben über ihre Einzahlungen und Auszahlungen nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres Rechnung zu legen. Die Rechnung hat sämtliche Einzahlungen sowie einen Verwendungsnachweis in Form einer summarischen Darstellung zu enthalten, der die wesentlichen Auszahlungen gemäß Abs. 3 und die darauf entfallenden Beträge ausweist.

(2) Mit der Rechnung bestätigt der Fraktionsvorsitzende, dass die Fraktionsmittel ordnungsgemäß nur für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktion verwendet worden sind. Die Rechnung ist vom Fraktionsvorsitzenden zu unterzeichnen.

(3) Die Rechnung ist nach Ablauf eines Haushaltjahres jeweils bis zum 1. März des darauffolgenden Jahres dem Bürgermeister vorzulegen. In Jahren mit einer Neuwahl des Stadtrates ist die zeitanteilige Rechnung für die abgelaufenen Legislatur spätestens zwei Monate nach der Konstituierung des neuen Gemeinderates durch die Fraktion vorzulegen.

(4) Die der Abrechnung zugrundeliegenden Belege, insbesondere Kontoauszüge, Originalrechnung und Quittungen, sind zehn Jahre aufzubewahren; diese Frist beginnt am 1. Januar des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Im Falle der Liquidation der Fraktion sind die Belege an die Gemeindeverwaltung herauszugeben.

§ 8
Rechnungsprüfung

Die Verwendung der den Fraktionen zur Verfügung gestellten Sachleistungen und Geldleistungen unterliegt sowohl der örtlichen als auch der überörtlichen Prüfung. Im Rahmen der örtlichen und überörtlichen Prüfung ist auf Verlangen der Prüfer von den Fraktionen Einsicht in die Belege über die Mittelverwendung zu gewähren.

§ 9
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lauter-Bernsbach, …….

Thomas Kunzmann
Bürgermeister

Stadt Lauter-Bernsbach

- Erzgebirgskreis -

BESCHLUSSVORLAGE		**Drucksache Nr.:**	**BV-26/076-02**
Einreicher:	Bau-/Liegenschaftsamt	**Erstelldatum:**	25.09.2026
Bearbeiter:	Christina Lehmann	**Amtsleiter:**	Andreas Seltmann

Beratungsfolge:		**Beratungsstatus:**	**Öffentlichkeitsstatus:**
Verwaltungsausschuss	08.10.2026	vorberatend	nichtöffentlich
Stadtrat	28.10.2026	beschließend	öffentlich

Titel: **Beschlussfassung zum Erwerb der Flurstücke 1496, 1497 und 1498 der Gemarkung Lauter, Lindenstraße**

Sachverhalt / Begründung

Grundstückseigentümer:

Grundstücke: *Flurstücke 1496, 1497 und 1498 (Lindenstraße), Gemarkung Bernsbach*

Mit Schreiben vom 27.08.2026 bot die Erbengemeinschaft der Stadt Lauter-Bernsbach die Flurstücke 1496, 1497 und 1498 (Lindenstraße) zum Kauf an. Die Flurstücke haben eine Größe von 545 m² (Flst. 1496), 552 m² (Flst. 1497) und 4.279 m² (Flst. 1498).

Der aktuelle Bodenrichtwert für den Bereich in welchem sich die Flurstücke befinden, liegt derzeit bei 51,00 €/m².

Im Kaufangebot von der Erbengemeinschaft wurde für die Grundstücke ein Kaufpreis in Höhe von 39,00 €/m² ausgewiesen, da die Grundstücke noch nicht erschlossen sind. Weiterhin beabsichtigt die Erbengemeinschaft den Verkauf der Grundstücke nur als Einheit, somit würde sich bei einer Gesamtfläche von 5.376 m² ein Kaufpreis von 209.664,00 € ergeben.

Die drei Grundstücke befinden sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Westlich der Lindenstraße“ und sind in diesem als Wohnbaufläche (Flurstücke 1496 und 1497) und als Gewerbefläche ausgewiesen.

Die Stellungnahmen zur trink- und abwasserseitigen Erschließung der Grundstücke seitens des ZWW aus 2020 liegen der Verwaltung vor. Aus diesen geht hervor, dass die trinkwasserseitige Erschließung der Grundstücke über die Lindenstraße möglich wäre.

Die abwasserseitige Erschließung der Grundstücke ist teilweise gegeben. Die Schmutzwasserentsorgung der Grundstücke wäre ebenfalls über die Lindenstraße möglich. Die Entsorgung von Regenwasser stellt sich problematisch dar, da dieses nicht über die Lindenstraße erfolgen kann und an den Regenwassersammler in der Staatsstraße angeschlossen werden muss. Eine Kostenschätzung für die dafür erforderlichen Arbeiten liegt nicht vor. Allerdings muss mit nicht unerheblichen Kosten gerechnet werden. Deshalb erscheinen die Preisvorstellungen der Verkäufer als zu hoch angesetzt.

Seitens der Verwaltung besteht jedoch prinzipiell Interesse an einem Kauf der Grundstücke, da diese später als Bauland weiter veräußert werden könnten.

Finanzielle Auswirkungen

- Ausgaben in Höhe des Kaufpreises
- Pflege und Unterhaltung der erworbenen Flächen bis zu einem eventuellen Weiterverkauf

Erwerbskosten:	ca. 209.664,00 €
Erwerbsnebenkosten:	ca. 2.510,00 €
Gesamtkosten:	**ca. 212.174,00 €**

Ergebnis der Vorberatung

Beschluss VA-2026/028	Vorlage: Drucksache BV-26/076-01

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Beschlussvorschlag

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Lauter-Bernsbach zeigt Kaufinteresse für die Flurstücke, 1496, 1497 und 1498 (Lindenstraße) der Gemarkung Lauter und beauftragt den Bürgermeister die Fläche zum Kaufpreis von 25,00 €/ m² zu verhandeln.

Anlagen

Übersichtsplan
Lageplan

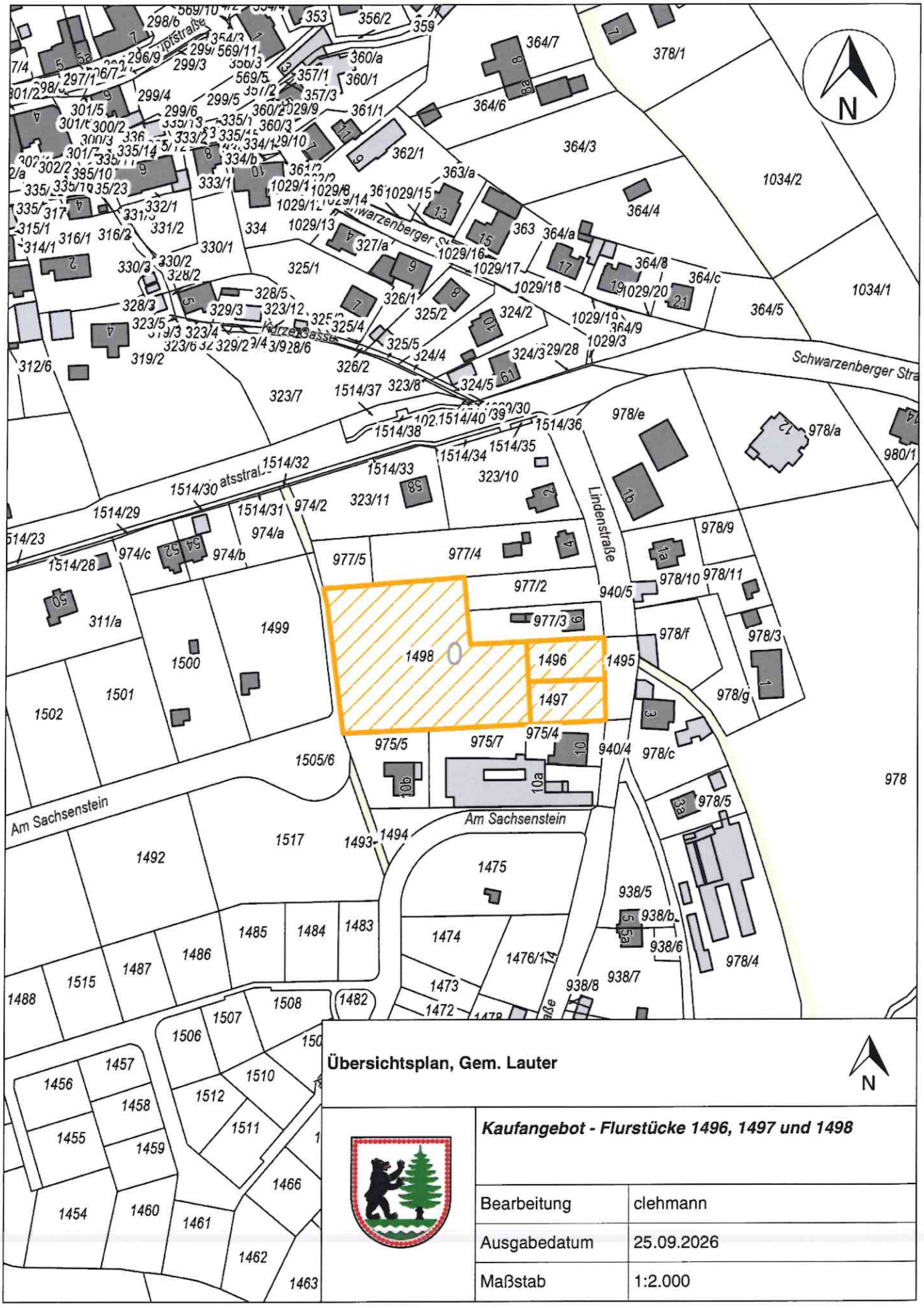

Übersichtsplan, Gem. Lauter

N

Kaufangebot - Flurstücke 1496, 1497 und 1498

Bearbeitung	clehmann
Ausgabedatum	25.09.2026
Maßstab	1:2.000

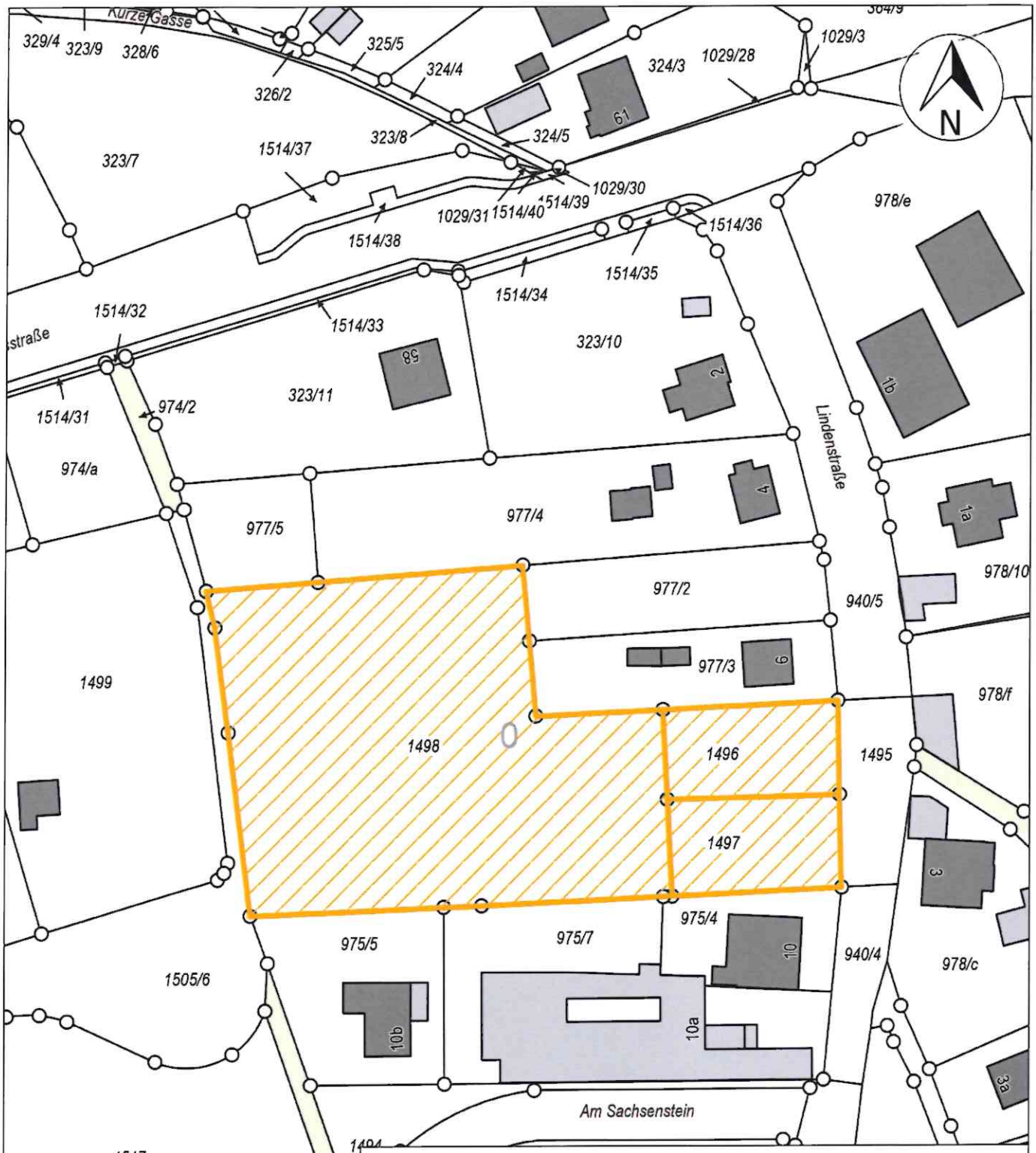
Kurze Gasse
329/4
323/9
328/6
326/2
325/5
324/4
324/3
1029/28
1029/3
323/8
324/5
323/7
1514/37
1029/30
1514/39
1514/40
1029/31
1514/38
1514/36
978/e
1514/35
1514/34
1514/32
1514/33
323/10
323/11
974/2
1514/31
974/a
977/5
977/4
977/2
940/5
977/3
978/10
978/f
1499
1498
1496
1495
1497
975/4
975/5
975/7
940/4
978/c
1505/6
Am Sachsenstein
1517
1493
1485
1484
1483
Lindenstraße
N
Lageplan, Gem. Lauter
Kaufangebot - Flurstücke 1496, 1497 und 1498
Bearbeitung clehmann
Ausgabedatum 25.09.2026
Maßstab 1:1.000

Stadt Lauter-Bernsbach

- Erzgebirgskreis -

BESCHLUSSVORLAGE		**Drucksache Nr.:**	**BV-26/078**
Einreicher:	Bau-/Liegenschaftsamt	**Erstelldatum:**	09.10.2026
Bearbeiter:	Andreas Seltmann	**Amtsleiter:**	Andreas Seltmann

Beratungsfolge:		**Beratungsstatus:**	**Öffentlichkeitsstatus:**
Stadtrat	28.10.2026	beschließend	öffentlich

Titel: **Beschlussfassung zur Vergabe der Leistungen zur Durchführung der Kommunalen Wärmeplanung gemäß § 4 Wärmeplanungsgesetz**

Sachverhalt / Begründung

In seiner Sitzung am 26.03.2026 hatte der Stadtrat beschlossen (Beschluss SR-2026/014), die Kommunale Wärmeplanung für das Gebiet der Stadt Lauter-Bernsbach durchzuführen. Dazu sollten folgende geeignete Planungsbüro`s zur Angebotsabgabe aufgefordert werden:

- mellon Gesellschaft für nachhaltige Infrastruktur mbH, Leipzig
- KWP4, Leipzig (Verbund von 4 Büro`s)
- KEM Kommunalentwicklung Mitteldeutschland GmbH, Dresden

Die Angebotsabforderung erfolgte im August und bis zum Einreichungstermin im September wurden von

- DBI Gas- und Umwelttechnik GmbH, Leipzig (Mitglied des Verbundes KWP4) und
- KEM Kommunalentwicklung Mitteldeutschland GmbH, Dresden

entsprechende Angebote fristgerecht eingereicht.
Die Angebote wurden durch die Verwaltung geprüft. Beide Angebote entsprechen den aufgestellten Vorgaben und konnten somit gewertet werden.

Im Ergebnis der Auswertung wird vorgeschlagen, den Auftrag an die DBI Gas- und Umwelttechnik GmbH aus Leipzig zu erteilen, da diese das wirtschaftlichste Angebot (Angebot vom 22.09.2026) abgegeben hat. Die Vergabesumme beträgt 39.389,00 € brutto.

Nach Auftragserteilung soll im November mit der Bearbeitung der Thematik begonnen werden. Die Fertigstellung der Planung ist für Ende 2027 vorgesehen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für die Planung werden laut dem Sächsischen Wärmeplanungsunterstützungsgesetz vom Freistaat Sachsen übernommen und sind im Haushalt der Stadt Lauter-Bernsbach enthalten.

Ergebnis der Vorberatung	

Die Beschlussvorlage wurde nicht vorberaten.

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Lauter-Bernsbach beschließt, für die Durchführung der Kommunalen Wärmeplanung nach § 4 Wärmeplanungsgesetz den Auftrag an die DBI Gas- und Umwelttechnik GmbH aus Leipzig zu vergeben. Die Vergabesumme beträgt brutto 39.389,00 EUR.

Anlagen

keine